

5.7.2.

Unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel

Mit dieser Klassifizierung werden die Beweismittel nach der Stellung zum Handeln einer Person im Prozeß der Beweismittelentstehung unterschieden. *Unmittelbare Beweismittel sind diejenigen Beweismittel, die unmittelbar durch das Handeln einer Person im Zusammenhang mit der Straftat entstanden sind und in denen sich die Handlung oder wesentliche Teile und Umstände ohne Vermittlung widerspiegeln. Die unmittelbaren Beweismittel enthalten so Primärinformationen über die Handlung des Täters und stehen in einem unvermittelten Kausalzusammenhang zur Handlung.*

Bei der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb nur die Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Täter mit seinem Handeln auf ein materielles oder ideelles Objekt einwirkte, um von der Wirkung auf die Ursache schließen zu können. Dabei müssen sowohl die äußeren Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen auf das jeweilige Objekt eingewirkt wurde, als auch die inneren Bedingungen des Objekts zum Zeitpunkt der Einwirkung.

So ist es für die Würdigung der Aussage eines Zeugen außerordentlich wichtig festzustellen, in welcher Entfernung er sich zur beobachteten Handlung befand und welche Lichtverhältnisse zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort herrschten. Daraus können Rückschlüsse auf mögliche Fehler gezogen werden, welche die Aussage entstellend modifizieren. Gleichzeitig müssen die Persönlichkeitsstruktur des Zeugen, aber auch seine Stimmung und eventuelle Unzulänglichkeiten seiner Sinnesorgane beachtet werden (mangelndes oder besonders ausgeprägtes Hör- und Sehvermögen u. ä.).

Bei materiellen Veränderungen sind ebenfalls die äußeren Bedingungen zu beachten, da z. B. verschiedene Materialien bei verschiedenen Temperaturen einem Gegenstand unterschiedlichen Widerstand entgegensetzen, ihn unterschiedlich abbilden und unterschiedlich auf ihn zurückwirken können. Bei materiellen Beweismitteln spielt ebenfalls die innere Struktur des Objekts eine wesentliche Rolle, um von ihrer Veränderung auf die Art und Weise der Einwirkung schließen zu können.

Wesentlich komplizierter ist die Beweismittelwürdigung bei den *mittelbaren Beweismitteln*. Darunter sind alle die Beweismittel zu ver-

stehen, die von den unmittelbaren Beweismitteln abgeleitet sind.

Sie werden deshalb auch als abgeleitete Beweismittel bezeichnet; d. h., sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der Handlung, die speziell Gegenstand der Beweisführung ist; z. B. Beweise aus zweiter oder dritter Hand, wie Abschriften, Zeugen vom Hörensagen usw.

Sie beinhalten so Sekundär- oder Tertiärinformationen, die auf Grund der mehrfachen Übertragung erheblichen Verzerrungen unterliegen können. Bei ihrer Würdigung muß unbedingt beachtet werden, auf welchem Wege sie abgeleitet wurden und wie groß die Möglichkeit der Brechung bzw. Verzerrung ist. Diese Gefahr ist besonders groß bei ideellen Beweismitteln, die von anderen ideellen Beweismitteln abgeleitet sind, da hier die Handlung selbst mindestens zweimal subjektiv gebrochen wird. Solche Beweismittel können zwar für den Kriminalisten von großem Wert beim Auffinden unmittelbarer Beweismittel sein, sie müssen jedoch in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit äußerster Vorsicht gewürdigt werden. Dabei⁴ ist stets zu beachten, welche Handlung hier Gegenstand der Erkenntnis und der Beweisführung ist.

So kann ein Beweismittel in bezug auf zwei Handlungen zweier verschiedener Personen zugleich unmittelbares und mittelbares Beweismittel sein. Die zeugenschaftliche Vernehmung eines Kriminalisten über die Vernehmung eines Beschuldigten ist z. B. mittelbares Beweismittel für die Beweisführung über die strafbare Handlung des Beschuldigten, die Gegenstand der ersten Vernehmung war. Sie ist jedoch unmittelbares Beweismittel in bezug auf die Beweisführung über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der ersten Vernehmung.

Der Wert mittelbarer Beweismittel besteht in ihrer Bedeutung für das Auffinden unmittelbarer Beweismittel und in der Möglichkeit, mit ihnen den Beweiswert bereits vorhandener unmittelbarer Beweismittel zu festigen, wenn diese mit ihnen übereinstimmen.

Bei der Beweisführung im konkreten Strafverfahren sollten jedoch soweit wie möglich unmittelbare Beweismittel verwendet werden. Bei Verwendung mittelbarer Beweismittel ist unbedingt das Verhältnis zu